

## ACHTUNG BITTE BEACHTEN!

Prüfungsunfähigkeitsbescheinigungen, die nicht den Vorgaben des § 12 Abs. 2 APO (APO Bachelor & Master vom 17.06.2015) und nicht den Vorgaben des Prüfungsmanagement (Fachbereich Wirtschaft) zum Antrag auf Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Das heißt, es wird vom Prüfungsmanagement keine Nachfrist zur Einreichung einer korrigierten Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung gesetzt. Eine fehlerhafte Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung wird demnach durch das Prüfungsmanagement nicht verbucht.

22.07.2017

Prüfungsmanagement